

Seillifte Oberlech Ges.m.b.H. & Co KG
Oberlech 257
6764 Lech

Ansuchen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und dem Forstgesetz 1975

Errichtung der 6-CLD/B Grubenalpbahn und Errichtung
von Geländeänderungen in der Gemeinde Lech

11.07.2019

Dipl.-Ing. Bernd Keuschnig
Kulturtechnik u. Wasserwirtschaft GmbH
A-9761 Greifenburg, Hauptstraße 58
info@kulturtechnik-wasser.at
Telefon: +43 (0) 650 / 2609663



Meusburger – Umwelt Planung

Sägewerkstraße 48/1 • 6971 Hard
Mobil: +43 0664 88467028

MU Planung
mwelt

GG Gaugelhofer
& Ganyecz

Seilbahnplanungs GmbH

D Doppelmayr®

Projektbeschreibung

1. Kurzbeschreibung der Errichtung der Grubenalpbahn

Im Ortsteil Oberlech östlich der Ausfahrt aus der unterirdischen Zufahrt besteht der ca. 400 m lange Schlepplift (Übungslift Oberlech) mit dem Talstationsgebäude auf ca. 1.630 m Seehöhe und dem Gebäude samt Umlenkscheibe beim Ausstieg in ca. 1.714 m Seehöhe.

Dieser Schlepplift soll durch einen 6er-Sessellift ersetzt werden. Der neue 6er-Sessellift Grubenalpe soll besonders auf den sicheren Transport von Kindern ausgerichtet sein und für Wiederholungsfahrten für Anfänger errichtet werden.

Die neue Grubenalpbahn wird an derselben Stelle der bestehenden Talstation des Schleppliftes errichtet. Die Bergstation ist auf einer Seehöhe von ca. 1.850 m geplant. Die Länge der Bahn beträgt ca. 1.060 m und überwindet eine Höhe von ca. 219 m. Die Fahrbetriebsmittel werden in der Bergstation in einem unterirdischen Baukörper untergebracht. Der Antrieb befindet sich in der Bergstation.

Die Talstation befindet sich über dem Zufahrtstunnel nach Oberlech. Bei der Talstation ist ein Geländeabtrag im Ausfahrtsbereich erforderlich. Mit insgesamt 12 Stützen mit einer Höhe von 5,56 m bis 18,18 m (Stütze 10) führt die Grubenalpbahn ca. auf derselben Achse wie der bestehende Schlepplift auf den neuen Hochpunkt auf der Grubenalpe.

Das Neue Naturschutzgebiet Gipslöcher wird durch die Grubenalpbahn nicht mehr berührt. Die Stützen 9 und 10 werden außerhalb des Schutzgebietes errichtet. Der Kabelgraben führt unter der Bahnachse. Der Kabelgraben führt vorbei am Schutzgebiet entlang des Güterweges zur Stütze 10 und infolge bis zur Bergstation der Grubenalpbahn.

Die Errichtung der Grubenalpbahn erfolgt ohne die dauernde Errichtung von Zufahrtswegen oder Baustraßen. Für die Errichtung der Stützen 4, 5 und 6 ist keine Zufahrt mit großen Gerätschaften durch die Hotelanlagen möglich. Die Errichtung der Stützen erfolgt mittels Schreitbagger in Steilbereichen. Beton wird gepumpt oder per Hubschrauber transportiert. Die Stützen werden voraussichtlich mit dem Hubschrauber aufgestellt. Die Berg- und Talstation ist LKW-tauglich erschlossen. Die Güterweganlage im Unmittelbaren Nahbereich der Bergstation wird im Zuge der Errichtung geringfügig von der Bergstation weg in südliche Richtung verschwenkt. Bei der Bergstation sind im nördlichen Ausstiegsbereich bewehrte Erde Böschungen zur Überwindung des großen Höhenunterschiedes zum Urgelände erforderlich.

Der Kabelgraben wird mit den vorher gewonnenen Rasenziegeln und dem gewonnenen Bodenaushub in der umgekehrten Reihenfolge der Entnahme wiederum verschlossen. In Feuchtbereichen wird talseitig ein wasserdichter Riegel aus Ton errichtet um ein Auslaufen entlang der Leitungstrasse zu verhindern.

Für die Begrünung um die Tal- und Bergstation sowie der Stützenstandorte wird Mähgut direkt übertragen oder Heu von angrenzenden oder vergleichbaren Standorten verwendet. Eine Ansaat mit standortgerechtem Saatgut ist auf den intensiver genutzten Alpflächen vorgesehen.

Die Stützenstandorte wurden im Jahr 2016 geotechnisch durch das Büro 3P Geotechnik, Bregenz (DI Martin Widerin) erkundet und mit dem Geologischen Amtssachverständigen vorbesprochen. Eine Beurteilung von verschiedenen Alternativvarianten ist erfolgt. Aus dem Ergebnis der Untergrunderkundung ergeben sich in Bezug auf die naturschutzfachlichen Beweisthemen keine erheblich veränderten Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens Pistenkorrektur / Pistenneubau

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Grubenalpbahn sind drei Geländeänderungen geplant, die für den schwachen Schifahrer eine sichere Benützung der Bahn auch für Wiederholungsfahrten attraktiv machen soll. Die Geländeänderungen sind in den Planunterlagen des DI Bernd Keuschnig, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft GmbH vom 4.7.2019 dargestellt.

Der Pistenabschnitt 3.1 stellt den erforderlichen Bodenabstand zum Tragseil der Grubenalpbahn her. Zwischen Stütze 10 und 11 wird auf einer intensiv genutzten Weidefläche ein Abtrag von ca. 5.750 m³ auf einer Fläche von ca. 3.500 m² erstellt. Der Abtrag wird an das umgebende Gelände angeglichen. Das Naturschutzgebiet Gipslöcher wird durch die Geländeänderung nicht berührt.

Beim Pistenabschnitt 3.2 wird parallel zur Güterweganlage durch bergseitigen Abtrag und talseitige Anschüttung eine flach geneigte Piste mit einer Breite von ca. 9 bis 18 m hergestellt. Diese Piste soll schwachen Schifahrern und Anfängern eine Benützung der Bahn ermöglichen und Wiederholungsfahrten attraktiv machen. Der Abtrag beträgt ca. 2.300 m³ und einen Flächenbedarf von ca. 4.000 m². Die Standsicherheit des Untergrundes wurde durch die 3P-Geotechnik untersucht und für ausreichend standfest beurteilt. Das unterhalb der Güterweganlage anschließende Biotop wird durch die Geländeänderungen nicht berührt.

Der Pistenabschnitt 3.3 ausgehend von der Bergstation der Grubenalpbahn besteht aus einem Schigleitweg entlang der Schichtenlinie bis zu einer in der Falllinie bestehenden Abfahrt Richtung Weibermahd. Der Schigleitweg wird im Abtrag erstellt. Bei der Abfahrt Richtung Weibermahd sollen im Wesentlichen einzelne markante Geländekanten eingeebnet werden, um eine Präparierung zu ermöglichen.

In diesem Abschnitt besteht ein lückiger Bewuchs aus Grünerlen und Ebereschen.

Die Massenbilanz aus Geländeabträgen und Anschüttungen ist neutral und soll unter den einzelnen Geländeänderungen ausgeglichen werden.

Die Flächen werden mit dem vorab gewonnen Humus abgedeckt. Die Begrünung der Anschüttungsflächen soll kombiniert mit einer Ansaat und unterstützt mit einer Mähgutübertragung aus angrenzenden Flächen begrünt werden.

Zur Verringerung der Oberflächenerosion wird die offene Fläche mittels Mähgutübertragung (jahreszeitabhängig) der benachbarten Fläche oder mittels Heudecke abgedeckt. Die Nutzung der Fläche erfolgt analog der bestehenden Pistenfläche. Es ist daher eine vergleichbare Artenzusammensetzung zu erwarten.

3. Bewilligungspflichten

Die Antragstellerin beantragt eine Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung der Grubenalpbahn, die Errichtung von Geländeänderungen und die Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage (§ 33 Abs 1 lit e und f in Verbindung mit den § 23 Abs 2 lit a und § 25 Abs 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997 idgF) in der KG Lech.

Nach Ansicht der Antragstellerin ist eine forstrechtliche Bewilligung nicht erforderlich da die Flächen im Bereich der Geländeänderung 3.3 nicht als Waldfläche ausgewiesen sind. Stellen diese Flächen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar, wird um die Rodung dieser Flächen angesucht und entsprechende Plan und Beschreibungsunterlagen bereitgestellt.

Fließgewässer sind durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt.

Es ist anzunehmen, dass bei der geplanten Begrünung der veränderten Fläche in mehreren Jahren eine vergleichbar magere und artenreiche Vegetation wie auf den bestehenden Pisten erreichbar ist.

Der Bergstationsbereich ist durch vorgelagerte Geländerücken aus dem Bereich Oberlech nicht vollständig einsehbar. Deutlich sichtbar ist die Bergstation durch die Achsverschiebung nach Osten aus der nördlich angrenzenden tiefer gelegenen Gaisbühelalpe. Das Talstationsgebäude und die Liftanlage bis zu Stütze 7 liegen im oder im Nahbereich der Bebauung.

Die gesamte Grubenalpbahn liegt innerhalb des Großschigebietes Lech und erschließt bestehende Pistenverbindungen.

Aufgrund der Größe des Vorhabens und des Ergebnisses der Vorbesprechung mit der Amtssachverständigen für Naturschutz wird trotz der beabsichtigten Begrünung und Herstellung einer geländeangepassten Modellierung, der teilweise eingeschränkten Einsehbarkeit sowie unter Berücksichtigung des Umfeldes von einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ausgegangen.

Für die Errichtung der Grubenalpbahn werden die Gst. 153/2, 154/6, 155, 164, 163,1, 167/1, 173, 172, 171/3, 171/5, 175, 176, 451/1 alle KG Lech berührt.

Für die Errichtung der Geländeänderungen wird die Gst. 451/1 KG Lech berührt.

4. Alternativenprüfung:

Die Antragstellerin hat im Zuge der Planungen verschiedene Alternative Varianten zur Grubenalpbahn geprüft. Aufgrund der beengten Verhältnisse im Talstationsbereich und der Vorgaben für den Bauverbotsbereich von 12 m beidseits der Seilachse ergeben sich für die Bahnachsenwahl keine Alternativen. Eine Verkürzung der Bahn berührt das Schutzgebiet Gipslöcher mit einer Bergstation. Mit einer weiteren Verkürzung ist die Errichtung im Steilbereich nicht möglich und wird die Bahn durch Verlust an Länge und Höhenmeter nicht wirtschaftlich bzw. für die Benutzung nicht zeitgemäß.

Die nunmehr gewählte Variante ist die am weitesten vom Schutzgebiet Gipslöcher abgewandte Achsführung. Dies bedingt jedoch eine ungünstigere Position der Bergstation mit dadurch erforderlichen steilen bewehrten Böschungen.

5. UVP-Relevanz des Vorhabens

Dem Antragsschreiben liegen eine Bewertung der Flächen auf deren UVP-Flächenrelevanz vom 19.4.2017 und ein Aktenvermerk der Umweltautorität vom 14.7.2017 zur Information bei.

Es wird angenommen dass maximal ca. 1,38 ha als neu hinzukommende Flächenveränderungen zu bewerten sind. Der Schwellenwert unter Berücksichtigung des neuen Naturschutzgebietes liegt wiederum bei 5 ha und wird damit deutlich unterschritten.

6. Durchführung und Kosten

Die Maßnahmen sollen 2019 umgesetzt und 2020 fertig gestellt werden.

Hard, am 11.7.2019

DI Philipp Meusburger